

**Satzung
zur Änderung der Satzung des Kreises Steinburg
über die Benutzung des Rettungsdienstes (Rettungsdienstsatzung)
vom 17.12.2003**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 66), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Steinburg vom 15.12.2006 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Rettungsdienstsatzung des Kreises Steinburg wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Mit der Durchführung des Rettungsdienstes ist gem. § 6 Abs. 3 RDG die Rettungsdienstkooperation in Schleswig-Holstein (RKiSH) gGmbH, Heide, beauftragt worden.

2. § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die mit der Durchführung des Rettungsdienstes beauftragte RKiSH ist berechtigt, im Auftrage des Kreises die jeweils geltenden Benutzungsentgelte nach § 4 dieser Satzung zu erheben.

3. § 6 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Itzehoe, den 18.12.2006

Kreis Steinburg
Der Landrat
gez.
Dr. Rocke

Satzung
des Kreises Steinburg
über die Benutzung des Rettungsdienstes
(Rettungsdienstsatzung)

Auf Grund von § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 30.05.1997 wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Steinburg vom 12.12.2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Träger des Rettungsdienstes,
Geltungsbereich der Satzung

- (1) Der Kreis Steinburg ist gem. § 6 Abs. 2 RDG Träger des Rettungsdienstes für sein Kreisgebiet. Auf Grund der in diesem Zusammenhang abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit dem Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 28.12.1999, mit dem Kreis Pinneberg vom 28.12.1999 und mit dem Kreis Dithmarschen vom 28.12.1999 nach den §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) haben sich Veränderungen in den Zuständigkeiten ergeben, die sich auf den Geltungsbereich dieser Satzung auswirken.

Mit der Durchführung des Rettungsdienstes ist gem. § 6 Abs. 3 RDG der DRK-Kreisverband Steinburg e.V. beauftragt worden.

- (2) Die Satzung gilt für das Kreisgebiet.

Hiervon ausgenommen ist die den in § 1 Abs. 1 genannten Kreisen übertragene Aufgabe der Notfallrettung in den Gemeinden:

- Christinenthal, Oldenborstel, Puls, Reher und Warringholz
- Altenmoor, Horst (Holstein), Kiebitzreihe und Neuendorf b. Elmshorn
- Aebtissinwisch, Büttel, Ecklak, Kudensee, Landscheide und Sankt Margarethen

Weiterhin gilt die Satzung im Kreis Pinneberg für den Bereich der Gemeinden Osterhorn (westlich der Bahnlinie Elmshorn – Neumünster) und Westerhorn (westlich der Bahnlinie Elmshorn – Neumünster) für die Notfallrettung.

§ 2

Gegenstand des Rettungsdienstes

- (1) Rettungsdienst ist die bedarfsgerechte und leistungsfähige Sicherstellung von Notfallrettung und Krankentransport durch den Kreis in seinem Rettungsdienstbereich; als Rettungsdienstbereich gilt das in § 1 Abs. 2 genannte Gebiet. Zum Rettungsdienst gehört auch die Bewältigung von Notfallereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle mit einer größeren Zahl von Verletzten oder Erkrankten (größere Notfallereignisse).
- (2) Der Rettungsdienst wird als öffentliche Einrichtung des Kreises betrieben.

§ 3

Benutzerin und Benutzer des Rettungsdienstes, öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis

- (1) Benutzerin oder Benutzer des Rettungsdienstes ist diejenige Person, die den Rettungsdienst in Anspruch nimmt. Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Einsatz des Rettungsdienstes und endet mit der Ablieferung der Person an der vorgesehenen Stelle.
- (2) Mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten - soweit öffentlich-rechtliche Bestimmungen fehlen - sinngemäß die gleichen Regelungen wie für zivilrechtliche Nutzungsverhältnisse.

§ 4

Entgelt für die Benutzung des Rettungsdienstes

- (1) Der Kreis vereinbart gem. § 8 a Abs. 1 des Rettungsdienstgesetzes für seinen Rettungsdienstbereich mit den gesetzlichen Krankenkassen oder deren Verbänden und dem Landesausschuss Schleswig-Holstein des Verbandes der privaten Krankenversicherung (Kostenträger) Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes.
- (2) Die nach Abs. 1 vereinbarten Benutzungsentgelte gelten gem. § 8 a Abs. 2 des Rettungsdienstgesetzes unmittelbar gegenüber allen Benutzerinnen und Benutzern des Rettungsdienstes und allen Sozialleistungsträgern.

§ 5

Abrechnung der Benutzungsentgelte

- (1) Soweit Benutzerinnen und Benutzer bei den Kostenträgern gem. § 4 Abs. 1 versichert sind, wird die erbrachte Leistung auf der Grundlage der geschlossenen Entgeltvereinbarung unmittelbar abgerechnet. Im Übrigen wird das Benutzungsentgelt über einen Leistungsbescheid gegenüber der Benutzerin oder dem Benutzer des Rettungsdienstes festgesetzt.
- (2) Die Höhe der vereinbarten Benutzungsentgelte (§ 4 Abs. 1) sowie die vereinbarten Grundsätze der Entgeltberechnung (Auszug aus der Entgeltvereinbarung nach § 4 Abs. 1) werden durch den Kreis nach den Regelungen seiner Hauptsatzung bekannt gemacht.

- (3) Das Zahlungsziel beträgt bei der Entgeltanforderung über einen Leistungsbescheid vier Wochen, im Übrigen gilt die Entgeltvereinbarung gem. § 4 Abs. 1.
- (4) Schuldnerin oder Schuldner des Entgeltes ist die Benutzerin oder der Benutzer des Rettungsdienstes.
- (5) Der mit der Durchführung des Rettungsdienstes beauftragte DRK-Kreisverband Steinburg e.V. ist berechtigt, im Auftrage des Kreises die jeweils geltenden Benutzungsentgelte nach § 4 dieser Satzung zu erheben.

§ 6
Inkrafttreten dieser Satzung,
Außerkräftreten der Rettungsdienstgebührensatzung

- (1) Diese Satzung tritt zusammen mit der Änderung des § 8 des Rettungsdienstgesetzes (Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes vom 06. 11. 2001) in Kraft. Der genaue Zeitpunkt des Inkrafttretens bezüglich des Rettungsdienstgesetzes wird durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben, bezüglich dieser Satzung durch den Landrat nach den Regelungen der Hauptsatzung des Kreises Steinburg.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Kreises Steinburg über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes (Rettungsdienstgebührensatzung) vom 20.12.2000 außer Kraft.

Itzehoe, den 17.12.2003

gez. Dr. Rocke
Landrat